

# ► Empfehlungen zum BKiSchG Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz

►des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e.V., Goethestr. 73, 19053 Schwerin ►

## Inhalt:

1. Was steht im Bundeskinderschutzgesetz?
2. Wer ist betroffen?
3. Wann besteht eine Pflicht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen?
4. Wie kommen Vereinbarungen zustande?
5. Was soll / kann in einer Vereinbarung stehen?
6. Anwendungsbeispiele / Sonderfälle
7. Örtliche Zuständigkeit
8. Verfahren / Datenschutz

## Anhang:

- Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII
- Muster einer Vereinbarung
- Auszüge aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Redaktion: Friedhelm Heibrock

# Empfehlungen zum BKiSchG

Jugendverbände werden vor Ort immer stärker mit dem Bundeskinderschutzgesetz konfrontiert, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Besonders die Umsetzung des Gesetzes hat in Städten und Landkreisen große Bedeutung. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob sich die Verbände von ihren Ehrenamtlichen erweiternde Führungszeugnisse (im weiteren Text: Führungszeugnisse) vorlegen lassen müssen.

Diese Empfehlung basiert auf einer Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings (Oktober 2012), der Empfehlung der AGJ / BAGLJÄ (Juni 2012) und der des Deutschen Vereins (September 2012).

## 1. Was steht im BKiSchG?

Die Pflicht, Führungszeugnisse in bestimmten Fällen von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, regelt für freie Träger wie die Jugendverbände der § 72a Absatz 4 des SGB VIII. Dieser wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 1. Januar 2012 eingefügt. Der Absatz lautet:

*Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen,*

*die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*

Die erwähnten Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 sind eine eindeutige Liste von Straftaten. Sie kommen aus dem Bereich der Sexualstraftaten, bei denen – und nur bei denen – eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugendarbeit ausschließt. (s. Anhang)

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung kann es in den Bundesländern konkrete Regelungen geben (Ausführungsgesetze, Richtlinien oder Rahmenvereinbarungen etc.). Das ist zurzeit (15. Oktober 2012) in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht der Fall. Die Landesregierung arbeitet noch an einem Landeskinderschutzgesetz und der Landesjugendhilfeausschuss an Empfehlungen zum BKiSchG für unser Bundesland.

## 2. Wer ist betroffen?

Die Aussagen und Regelungen beziehen sich nur auf Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten. Für hauptamtlich und hauptberuflich Tätige gelten andere Regelungen. Sie unterliegen in der Regel der Pflicht, ein Führungszeugnis vorzulegen.

## Was heißt ehrenamtlich?

Ehrenamtlich im Sinne des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o.Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche\_r nicht entgegen.

Als ehrenamtlich in diesem Zusammenhang wird das Engagement erst eingestuft, wenn

eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Für diejenigen, die etwa zusammen mit anderen im Rahmen einer selbstorganisierten Gruppenaktivität aktiv sind, sich engagieren aber keine spezifische Funktion übernehmen, gelten die Regeln nicht. Auch nicht für diejenigen, die bloß teilnehmen und nur „mitlaufen“, um Funktionen und Möglichkeiten kennenzulernen und auszuprobieren.

Wer sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) engagiert, wird als hauptamtlich betrachtet.

#### Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Alle Regelungen des Gesetzes gelten nur dann, wenn die Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Ein wesentliches Kriterium, dies zu bewerten, ist eine Förderung (Finanzierung) aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (normalerweise durch das Jugendamt).

Ausdrücklich teilt der Deutsche Verein die Rechtsauffassung der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung, wonach § 72 a Abs. 4 SGB VIII nur diejenigen Leistungen umfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

Bei Jugendverbänden ist pragmatisch davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der Paragraphen 11 oder 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit) erfolgt und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden. Eine Abgrenzung ist nur zu rein privaten Aktivitäten und beispielsweise rein kirchlichen (Konfirmandenunterricht etc.) als Argument praktisch durchhaltbar.

### 3. Wann besteht eine Pflicht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen?

#### Vereinbarung

Das Bundeskinderschutzgesetz sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichten freie Träger nicht, sich ein Führungszeugnis vorzulegen zu lassen (als freie Träger meinen wir Jugendverbände, -vereine und -gruppen, kurz Verbände genannt). Diese Pflicht ergibt sich erst aus einer entsprechenden Vereinbarung, wenn der Verband sie mit dem Jugendamt geschlossen (also unterschrieben) hat.

Sollten die Regelungen der Vereinbarung nicht eindeutig oder unklar sein, also im konkreten Fall Unsicherheit bestehen, ob ein Führungszeugnis eingesehen werden sollte, kann der Landesverband oder Landesjugendring zu Rate gezogen werden. Eine andere Möglichkeit ist, das Jugendamt um eine Klärung zu bitten. Damit wäre der Verband auf der rechtlich sicheren Seite.

#### Förderrichtlinien

Jugendämter versuchen manchmal die Verbände zu verpflichten, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, beispielsweise durch Förderrichtlinien oder -bescheide sowie Zuwendungsverträge. Das ist KEINE Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes! Daher gelten die entsprechenden Regelungen nicht. Die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Förderrichtlinien ist rechtlich möglich, bedarf aber immer eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Im Falle des Falles ist das also zu überprüfen – oder rechtzeitig im Jugendhilfeausschusses entsprechend zu agieren.

In Förderbescheiden darf eine entsprechende Regelung nur stehen, wenn sie auch in den Förderrichtlinien enthalten ist. Eine Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in Zuwendungsverträge etc. setzt ebenfalls eine

entsprechende Richtlinie oder einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses voraus.

Es ist jedoch zulässig, in Richtlinien, Bescheiden oder Zuwendungsverträgen aufzunehmen, dass der Verband verpflichtet ist, eine Vereinbarung abzuschließen. Das kann auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz abgeleitet werden. Der Abschluss darf jedoch nicht Voraussetzung für eine Förderung sein. Aussagen zum Inhalt einer Vereinbarung sind ebenfalls nicht akzeptabel.

#### Juleica und Führungszeugnis

Für den Landesjugendring M-V gibt es keinen Zusammenhang zwischen der Jugendleiter\_innen-Card (Juleica) und dem Führungszeugnis. Beides hat nichts miteinander zu tun! Die Juleica weist eine Qualifizierung nach und bestätigt, dass der oder die Inhaber\_in ehrenamtlich engagiert ist. Ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, richtet sich nach der Tätigkeit und Umständen, nicht nach der Qualifikation.

Eine Pflicht, für die Juleica ein Führungszeugnis vorzulegen, lässt sich weder aus dem Bundeskinderschutzgesetz herleiten noch aus den bundesweiten Qualitätsstandards.

#### 4. Wie kommen Vereinbarungen zustande?

Die Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz wird immer zwischen einem Verband und dem Jugendamt geschlossen. Die Initiative geht normalerweise vom Jugendamt aus, es ist dazu verpflichtet. Der Verband kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwar nicht generell ablehnen, aber der Inhalt ist Verhandlungssache im Rahmen des Gesetzes. Der Entwurf einer Vereinbarung des Jugendamtes muss daher nicht akzeptiert werden. Der Verband kann mit einem eigenen Entwurf oder einem Gegenentwurf in die Verhandlungen gehen. Dafür können diese Hinweise, die Empfehlungen des Landesjugendrings

und/oder des Landverbandes usw. herangezogen werden.

Was das Jugendamt in die Vereinbarungen aufnehmen möchte, muss durch den Jugendhilfeausschuss (grundsätzlich) beschlossen werden. Hier ist es wichtig, im Jugendhilfeausschuss rechtzeitig entsprechende Weichen im Sinne der Verbände zu stellen. Ein Beschluss des Ausschusses ist jedoch für den Verband noch nicht bindend; der Jugendhilfeausschuss beschließt lediglich, was aus Sicht des Jugendamtes in der Vereinbarung stehen sollte. Der Ausschuss kann den Verband also nicht verpflichten, das zu akzeptieren.

Soweit eine Zuständigkeit im Verband nicht klar erkennbar ist (z. B. der Vorstand nach BGB bei einem e.V.), sollte immer davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen im Verband zuständig sind, die auch die Förderanträge unterschreiben.

Eine Vereinbarung ist erst gültig, wenn sie von beiden Seiten, also auch den Verbandsvertreter\_innen unterschrieben ist.

#### 5. Was soll in einer Vereinbarung stehen?

Die Regelungen der Vereinbarungen sollen eindeutig sein und möglichst wenig Interpretationsspielraum beinhalten. Sie sollte eine Liste aller Tätigkeiten sowie Angebote und Maßnahmen beinhalten, die im Verband üblicherweise vorkommen. Für diese Fälle sollte in der Vereinbarung beschrieben sein, ob und unter welchen sonstigen Bedingungen die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist – oder nicht. Die letzte Entscheidung für einen konkreten Fall muss auf Grundlage der Vereinbarung immer der Verband treffen!

Alle Regelungen müssen sich nach dem richten, was durch das Bundeskinderschutzgesetz vorgegeben ist.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz muss in den Vereinbarungen klar geregelt

werden, bei welchen Tätigkeiten der Verband erst das Führungszeugnis von Ehrenamtlichen einsehen muss, bevor sie tätig werden dürfen. Das richtet sich nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen, der bei einer konkreten Tätigkeit zustande kommt. In der Regel sollten die Vereinbarungen so formuliert sein, dass die Tätigkeiten und Maßnahmen beschrieben werden, bei denen ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Einige Jugendämter möchten lieber die gegenteilige Formulierung: Sie wollen von einer Führungszeugnispflicht ausgehen und nur Tätigkeiten nennen, bei denen kein Führungszeugnis nötig ist. Für den Verband ist das wesentlich ungünstiger und schwieriger zu handhaben. Das sollte möglichst vermieden werden.

Der Gesetzgeber möchte durch das Bundeskinderschutzgesetz keine generellen Regelungen, er will eine konkrete Betrachtungsweise. Pauschalregelungen in Vereinbarungen wie „alle Ehrenamtlichen“, „alle Ehrenamtlichen über XX Jahre“ oder „immer“ entsprechen nicht dem Gesetz. Die Entscheidung, ob ein Führungszeugnis notwendig ist, muss immer von der Tätigkeit und den Umständen abhängig sein.

Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis

**Art**

<b>Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.</b>	<b>Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.</b>
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.	Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis. (Das ist in Jugendverbänden jedoch unwahrscheinlich.)
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.

grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. wenn es also um Tätigkeiten in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang geht. Damit sind alle Tätigkeiten, die keinen betreuenden oder pädagogischen Anteil haben, nicht erfasst (z.B. Kassenwart, Materialwart, reine Vorstandstätigkeit, Webseitenbetreuung, der Ausschank- und Thekendienst im Jugendtreff oder als Köchin in der Ferienfreizeit).

Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Innerhalb der pädagogischen oder betreuenden Tätigkeiten ist in der Vereinbarung zu regeln, für welche nach Art, Dauer und Intensität eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis der oder des Ehrenamtlichen notwendig ist. Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglichen, ein besonders Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Folgende Kriterien können genutzt werden, um das Potenzial der Gefährdung abzuwägen:

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonders Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben.	Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder/und haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonders Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
--	---

### Intensität

<b>Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.</b>	<b>Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.</b>
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine Wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne_n Jugendliche_n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

### Dauer

<b>Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.</b>	<b>Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.</b>
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit bezieht sich auf andere Kinder und Jugendliche (z.B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden).

### 6. Anwendungsbeispiele / Sonderfälle

Zusätzlich zu den vorhergehenden Punkten ist es sinnvoll, in der Vereinbarung zu regeln, wie mit folgenden Fällen umgegangen wird.

### Übernachtung

Wenn es um Übernachtungen geht, wird das Jugendamt fast immer verlangen, dass der Verband vorher Einsicht in das Führungszeugnis nimmt. Unbedingt darauf

achten, dass sich die Entscheidung darüber nicht an der Maßnahme selbst sondern an der Tätigkeit in der Maßnahme orientiert.

Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird in den Vereinbarungen normalerweise eine Pflicht zur Einsichtnahme stehen; weil ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht. Wenn konkrete Umstände (z. B. zusätzliche Maßnahmen, um einen Missbrauch des Vertrauensverhältnisses zu vermeiden) das Gefährdungsrisiko senken, kann vereinbart werden, dass kein Führungszeugnis notwendig ist. In diesen Fällen sollte jedoch regelmäßig dokumentiert werden, welche Umstände das genau sind.

Für Tätigkeiten im Rahmen einer Maßnahme mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Zeltlager), bei der ein oder eine Ehrenamtlicher nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen übernachtet (z. B. weil nur ein einmaliges Angebot oder eine Aktion an einem Tag des Lagers angeboten wird), ist es nicht notwendig, ein Führungszeugnis mit der Begründung „Übernachtung“ vorlegen zu lassen.

#### Minderjährige als Ehrenamtliche

Weil das Gesetz keine pauschalen Regelungen – auch nicht nach dem Alter – vorsieht und sie auch nicht der Wirklichkeit entsprechen würden, sind Minderjährige nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Settings, in denen sie tätig sind, eine Vorlagepflicht nicht erfordern; weil etwa nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht sowie kein entsprechendes Machtverhältnis existiert.

#### Gleichaltrigengruppen

Hier gilt Ähnliches wie beim vorherigen Punkt. Sobald die oder der Ehrenamtliche unter nahezu Gleichaltrigen ist (z.B. innerhalb einer Jugendgruppe), ist die Gefahr gering, dass ein

ausnutzbares Machtverhältnis oder ein besonderes, ausnutzbares Vertrauensverhältnis entsteht. In der Regel muss nicht ins Führungszeugnis geschaut werden.

#### Spontanes ehrenamtliches Engagement

Maßnahmen oder Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines Führungszeugnisses durch die oder den Ehrenamtlichen zu kurz war (z.B. bei spontanen Aktivitäten oder bei Ersatz für ausgefallene Betreuer\_innen). Deswegen sollte eine Regelung in die Vereinbarung aufgenommen werden, dass von der oder dem Ehrenamtlichen eine persönliche Selbstverpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung eingeholt wird, wenn sich auf Basis der anderen Punkte der Vereinbarung die Notwendigkeit zur Einsicht in das Führungszeugnis ergibt.

#### Ausländische Ehrenamtliche

Ehrenamtliche, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht ständig in Deutschland haben, können kein deutsches Führungszeugnis vorlegen. Daher sollte in diesen Fällen ein vergleichbarer Schutz durch eine persönliche Ehren- oder Selbstverpflichtungserklärung sichergestellt werden.

#### 7. Örtliche Zuständigkeit

Wenn sich die Tätigkeit eines Verbandes über den Zuständigkeitsraum mehrerer Jugendämter erstreckt, sollten die betroffenen Jugendämter vereinbaren, dass jenes zuständig ist, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat (Geschäftsstelle, postalische Anschrift). Bei überörtlicher Tätigkeit (z.B. beim Landesverband) sollte möglichst eine Vereinbarung mit dem Landesjugendamt geschlossen werden – statt mit einzelnen lokalen Jugendämtern. Dies entspricht der Auffassung des Deutschen Vereins, dass die Behörde zuständig ist, bei der entsprechend § 75 SGB VIII die Anerkennung als freier Träger beantragt worden ist bzw. hätte beantragt werden können.

## 8. Verfahren / Datenschutz

### Einsichtnahme

Im Rahmen des Gesetzes ist nur eine Einsichtnahme des Führungszeugnisses im wörtlichen Sinne erlaubt: Der oder die Ehrenamtliche zeigt dem oder der Verantwortlichen im Verband das Führungszeugnis. Weder das Original noch eine Kopie bekommt der Verband.

Die Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Das Jugendamt darf keine Einsicht oder Herausgabe fordern, auch nicht im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung.

Das Führungszeugnis ist grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit (Ausnahme s.o.) einzusehen. Das Führungszeugnis sollte zu diesem Zeitpunkt maximal drei Monate alt sein. Spätestens nach fünf Jahren muss ein aktuelles Führungszeugnis eingesehen werden.

Eine Schwäche des erweiterten Führungszeugnisses ist: Neben den für die Prüfung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes notwendigen Vorstrafen kann es auch andere enthalten. Ein Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit soll aber nur nach dem Bundeskinderschutzgesetz, also nur aufgrund der im Gesetz benannten, ‚einschlägigen‘ Vorstrafen erfolgen. Die Einsichtnahme beschränkt sich deshalb darauf, ob Einträge zu diesen entsprechenden Paragraphen enthalten sind. Andere Einträge zu Paragraphen, die nicht in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Das erweiterte Führungszeugnis dient ausschließlich der Prüfung nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Es darf daher nicht für andere Zwecke verwendet oder angefordert werden. Die oder der Ehrenamtliche muss bei der Beantragung deswegen eine entsprechende Bestätigung des Verbandes vorlegen.

### Datenschutz und Dokumentation

Nach den datenschutzrechtlichen Grenzen in § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist eine Dokumentation der Daten, wie beispielsweise das Datum des Führungszeugnisses oder der Umstand, dass das Führungszeugnis keine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthält, grundsätzlich nicht erlaubt. Nur soweit dies bei einer Person, die aufgrund der einschlägigen Strafvorschriften verurteilt worden ist, für einen Ausschluss von der Tätigkeit erforderlich ist (Person akzeptiert z.B. den Ausschluss nicht), ist eine beschränkte Speicherung ausnahmsweise möglich. Ausschließlich in diesen Fällen dürfen allein

- der Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist

dokumentiert werden.

Wenn Daten gespeichert werden, sind diese entweder unverzüglich, sofern nach der Einsichtnahme die Tätigkeit nicht aufgenommen wird, oder aber spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Insgesamt setzen damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72 a Abs. 5 SGB VIII der Dokumentation vor Ort sehr enge Grenzen, was das Vorgehen schwieriger macht. Notiert werden darf ohne datenschutzrechtliche Beschränkungen der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des Führungszeugnisses berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst.

### Kosten

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit. Bei der örtlichen Meldebehörde muss ein Antrag auf



Gebührenbefreiung gestellt und durch eine Bescheinigung des Verbandes nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben.

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. beim Jugendverband) im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

**Anhang:** Straftaten nach § 72 a Abs. 1

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

**Anhang:** Muster einer Vereinbarung

In der Vereinbarung zwischen Verband und Jugendamt nach § 72a Absatz 4 SGB VIII sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Eine Aufzählung der Grundlagen für die Vereinbarung; also neben dem Bundeskinderschutzgesetz auch der Beschluss des Jugendhilfeausschusses, eventuelle Empfehlungen des Landes und/oder ähnliches.
- Eine Liste aller Tätigkeiten sowie Angebote und Maßnahmen, die im Verband üblicherweise vorkommen sowie die Feststellung, ob jeweils die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist oder nicht.
- Die Betonung, dass auf Basis der Liste die letzte Entscheidung immer der Verband trifft.
- Regelungen zu den Fällen in Punkt 6 dieser Empfehlung.
- Eine Regelung, dass die Gebühren für die Führungszeugnisse vom Jugendamt erstattet werden (o.ä.), wenn durch neue Bestimmungen generell oder im Einzelfall keine Gebührenbefreiung erfolgt.
- Eine Regelung, dass sich die Entscheidung über die Einsichtnahme nach den Regeln dieser Vereinbarungen richten, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.
- Eine Ansprechperson des Jugendamtes für Fragen zu dieser Vereinbarung.
- Die Verabredung, dass diese Vereinbarung regelmäßig (z.B. jährlich) in einem gemeinsamen Gespräch überprüft und ggf. angepasst wird.

**Anlage:** Auszüge aus dem SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach

Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.